

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Sitzung vom Dienstag, 26. November 2019

309 G1 GESUNDHEITSWESEN
G1.08 Spitalexterne Dienste, Krankenpflege, Haushilfe
G1.08.02 Einzelne Dienstleistungen
Taxordnung Pflege ambulant 2020
Genehmigung

Ausgangslage

Die hier vorliegende Taxordnung entspricht den rechtlichen Vorgaben für Spitalexterne Dienste im Kanton Zürich. Die Zahlen basieren auf den von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich veröffentlichten Normkosten Pflege.

Gemäss Schreiben der Gesundheitsdirektion vom 30. August 2019 in Bezug auf die Normdefizite 2020 und Rechnungslegung, dürfen gegenüber den Gemeinden die "Normdefizite pro Std. inkl. MiGel" in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich dürfen teure MiGel-Materialien gemäss Spezialliste des Spitex Verbandes und Association Spitex privée Suisse vom 21. Mai 2019 verrechnet werden.

Verwendet ein Spitex-Leistungserbringer in der Regel keine MiGel-Materialien (z. B. Psychiatriespitex o.ä.) dürfen den Gemeinden nur die "Normdefizite pro Std. exkl. MiGel" in Rechnung gestellt werden.

Für alle im Kanton Zürich nach § 17 Abs. 3. lit. a bis c Pflegegesetz tätigen ambulanten Leistungserbringer gelten bezüglich Rechnungslegung die Richtlinien gemäss "Finanzmanual - Das Handbuch zum Rechnungswesen, 4., vollständig überarbeitete Auflage 2020, Spitex Verband Schweiz" als verbindlich. Alle ambulanten Leistungserbringer sind zudem verpflichtet, nebst den verrechneten Leistungsstunden auch die tatsächlich geleisteten Stunden zu erfassen und die Kostensätze (z. B. zur Berechnung der Umlageschlüssel) für die Kostenrechnungen nach den tatsächlich geleisteten Stunden zu berechnen. Die einzelnen Kostensätze dürfen nicht auf Grund der Erlöse der Normkosten in die Kostenrechnungen übernommen werden.

Dies ist mitunter ein Grund, weshalb für die Pflege ambulant, sprich die Spitex Seewadel, eine separate Buchhaltung mit separater Kostenrechnung geführt wird.

Die in der Taxordnung erwähnten AGB's liegen bei den Akten.

Die Taxordnung für das Jahr 2020 im Wortlaut:

"1. Geltungsbereich

Die vorliegende Taxordnung gilt für die Spitex Seewadel. Sie definiert das Leistungsangebot und richtet sich nach der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV Art. 7, Absatz 2) und der aktuell gültigen Pflegegesetzgebung des Kantons Zürich. Pflegerische Leistungen sind kas-senpflichtig.

2. Tarife und Taxen

Die aktuellen Tarife und Taxen gelten gemäss der Preisliste 2020. Im Kanton Zürich wird den Klienten eine Patientenbeteiligung von Fr. 7.65 pro Pflage-tag belastet. Diese Patientenbetei-ligung wird mit der Spitexrechnung eingefordert. Die Stadt subventioniert die ungedeckten Kosten pro geleistete Spitexstunde. Die Patientenbeteiligung deckt einen kleinen Teil dieser Kosten.

3. Allgemeine Bestimmungen KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung)

Spitex-Dienstleistungen werden ausschliesslich aufgrund einer ärztlichen Verordnung sowie einer Bedarfsabklärung erbracht. Die Abklärung des Pflege- und Unterstützungsbedarfs muss durch eine Spitexfachperson erfolgen. Der voraussichtliche Pflege- und Unterstützungs-aufwand wird festgehalten (Quantifizierung).

3.1. Pflage-taxe

Alle Pflageleistungen werden nach dem RAI-System (Resident Assessment Instrument) er-mittelt und verrechnet. Auf Basis des aktuell gültigen Pflegegesetzes hat die Gesundheitsdi-rektion des Kantons Zürich im Schreiben vom 30. August 2019 die maximalen Normkosten und Kostenteiler 2020 festgelegt. Vorbehalten bleiben Anpassungen bei den Taxen aufgrund allfälliger Änderungen im geltenden Rahmenvertrag mit den Krankenkassen, respektive gesetzlicher Änderungen.

3.2. KLV-Leistungen

Pflageleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV 7):

- KLV A = Abklärung, Beratung und Koordination
- KLV B = Behandlungspflege
- KLV C = Grundpflage

Administrative Arbeiten, die im direkten Zusammenhang mit KLV-Leistungen stehen, gehö-ren zu den verrechenbaren KLV-Leistungen. Dies sind z. B. auch das Erstellen und Bearbei-ten der Pflage- und Hilfsdokumentation, Abklärungen, das Erstellen von Berichten (z. B. Überweisungsrapporte bei Übertritt ins Spital oder Heim und Berichte zu Handen der Kran-kenversicherungen).

3.3. Einsatzzeiten

Grundsätzlich richtet sich die Dienstleistung nach dem Bedarf der Klienten und ist zwischen 07.00 und 22.00 Uhr möglich. An Wochenenden und Feiertagen besteht ein eingeschränktes Angebot.

Die Abrechnung erfolgt bei KLV-Leistungen in 5-Minuten Einheiten pro Leistungsart, wobei bei einem Kurzeinsatz immer mindestens 10 Minuten verrechnet werden. Die Verrechnung erfolgt pro geleisteten Einsatz.

4. Hauswirtschaft und Betreuung (N- KLV - Leistungen)

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV) fallen nicht unter die obligatorische Krankenversicherung. Gleichwohl werden die Leistungen ausschliesslich aufgrund einer ärztlichen Verordnung sowie einer Bedarfsabklärung erbracht (analog den Bestimmungen aus den KLV-Leistungen). Die Klärung und die Beantragung allfälliger Ansprüche aus Zusatzversicherungen ist Sache der Klienten. Die N-KLV-Leistungen werden in 15-Minuten Einheiten abgerechnet. Die Verrechnung erfolgt pro geleisteten Einsatz.

5. Leistungen mit Kostenübernahme durch den Klienten

Arbeiten, welche im Zusammenhang mit den Klienten im Büro erbracht werden, sind nicht krankenkassenpflichtige Leistungen und werden dem Klienten verrechnet. Dies sind z.B. Koordinationsleistungen, Organisation von Materialien, Bereitstellung von Medikamenten, Instruktion und Beratung von pflegenden Angehörigen und anderen beteiligten Organisationen durch die Mitarbeitenden der Spitex. Weitere spezielle Dienstleistungen sind z. B. Kontrollanrufe, Absprachen mit den zuständigen Ärzten oder beteiligten Institutionen, telefonische Beratung von Angehörigen und Bezugspersonen.

Weiter werden verrechnet:

- Durch die Spitex abgegebenes, zusätzliches Pflegematerial
- Hauswirtschaft ohne Arztverordnung und Betreuung/Nicht-pflegerische Spitex-Leistungen (N-KLV)
- Komfortleistungen
- Umtriebsentschädigungen (Ausnahme bei Spitaleintritt und im Todesfall)
- Kosten für das Schlüsselmanagement

6. Ein- und Austritt, Kündigung

Eine Anmeldung ist jederzeit per Telefonat oder persönlich möglich. Ein Austritt ist für KLV-Leistungen innert 24 Stunden und bei N-KLV-Leistungen innert 48 Stunden möglich.

7. Kostenübernahme durch Versicherer

Aus der obligatorischen Grundversicherung der Krankenkassen werden Leistungen gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG, Art 1) direkt mit den Krankenkassen abgerechnet. Pflegerische Leistungen nach Unfallversicherungsgesetz (UVG) werden nach Möglichkeit direkt mit der jeweiligen Unfallversicherung abgerechnet. Falls dies nicht möglich ist, können die Rechnungen nach der Bezahlung durch den Kunden an die zuständige Unfallversicherung zur Rückvergütung eingesandt werden.

Nicht-pflegerische Spitex-Leistungen (N-KLV) werden den Klienten verrechnet. Zusatzversicherungen der Krankenkassen erstatten teilweise diese Kosten zurück. Patientenbeteiligungen werden immer dem Klienten verrechnet.

8. Rechnungsstellung

Die Monatsrechnung umfasst die KLV-Leistungen und die N-KLV-Leistungen sowie individuell vereinbarte Zusatzleistungen für die effektiven Tage des vorangegangenen Monats. Sie wird in den ersten Tagen des Nachfolgemonats erstellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Im Falle von Zahlungsschwierigkeiten ist die Geschäftsleitung Seewadel, Zentrum für Gesundheit und Alter, umgehend zu informieren.

9. Inkraftsetzung

Diese Taxordnung wurde vom Stadtrat am 26. November 2019 genehmigt (SRB-Nr. 2019/309). Sie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Preisliste zur Taxordnung 2020 - für ambulante Dienstleistungen

1. Pflegekosten/ Langzeitpflege

KLV- A Leistungen

(Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Pflege- und Hilfebedarfs)

Anteil Klienten	pro Tag	Fr.	7.65
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	Fr.	76.90
Anteil Stadt Affoltern am Albis (inkl. MiGel)*	pro Stunde	Fr.	82.15

KLV- B Leistungen(Untersuchung und Behandlung)

Anteil Klienten	pro Tag	Fr.	7.65
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	Fr.	63.00
Anteil Stadt Affoltern am Albis (inkl. MiGel)*	pro Stunde	Fr.	89.40

KLV- C Leistungen (Grundpflege)

Anteil Klienten	pro Tag	Fr.	7.65
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	Fr.	52.60
Anteil Stadt Affoltern am Albis (inkl. MiGel)*	pro Stunde	Fr.	79.95

2. IV-Tarife

(Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Pflege- und Hilfebedarfs)

Anteil Klienten**	pro Tag	Fr.	0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	Fr.	114.96
Anteil Stadt Affoltern am Albis (exkl. MiGel)	pro Stunde	Fr.	44.10

KLV- B Leistungen (Untersuchung und Behandlung)

Anteil Klienten**	pro Tag	Fr.	0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	Fr.	114.96
Anteil Stadt Affoltern am Albis (exkl. MiGel)	pro Stunde	Fr.	34.10

KLV- C Leistungen (Grundpflege) keine separate Finanzierung

3. UV/MV-Tarife

(Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Pflege- und Hilfebedarfs)

Anteil Klienten**	pro Tag	Fr.	0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	Fr.	114.96
Anteil Stadt Affoltern am Albis (exkl. MiGel)	pro Stunde	Fr.	44.10

KLV- B Leistungen(Untersuchung und Behandlung)

Anteil Klienten**	pro Tag	Fr.	0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	Fr.	99.96
Anteil Stadt Affoltern am Albis (exkl. MiGel)	pro Stunde	Fr.	49.10

KLV- C Leistungen (Grundpflege) keine separate Finanzierung

Anteil Klienten**	pro Tag	Fr.	0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	Fr.	90.00
Anteil Stadt Affoltern am Albis (exkl. MiGel)	pro Stunde	Fr.	42.05

4. Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Der Spitalarzt kann nach einem Spitalaustritt Akut- und Übergangspflege verordnen. In diesem Fall werden keine Patientenbeteiligungen erhoben

KLV-A Leistungen (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Pflege- und Hilfebedarfs)

Anteil Klienten	pro Tag	Fr.	0.00
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	Fr.	54.55
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr.	66.65

KLV-B Leistungen (Untersuchung und Behandlung)

Anteil Klienten	pro Tag	Fr.	0.00
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	Fr.	53.65
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr.	65.60

KLV-C Leistungen (Grundpflege)

Anteil Klienten	pro Tag	Fr.	0.00
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	Fr.	47.50
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr.	58.10

5. Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV-Leistungen)

N-KLV-A Leistungen

(Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Hauswirtschafts- und Betreuungsbedarfs)

Anteil Klienten	pro Stunde	Fr.	76.90
Anteil Krankenkasse je nach Zusatzversicherung	pro Stunde	Fr.	-
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr.	40.00

Hauswirtschaft und Betreuung

Anteil Klienten***	pro Tag	Fr.	34.00
Anteil Krankenkasse je nach Zusatzversicherung	pro Stunde	Fr.	-
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr.	41.90

6. Weitere Dienstleistungen (ohne Beteiligungen der Krankenkasse und der Stadt)

Vermietung von Krankenmobilen - Grundpauschale		Fr.	15.00 - 45.00
Abhängig vom Artikel und Aufwand			
Monatliche Mietkosten für Krankenmobilen		Fr.	10.00 - 60.00
Pikettdienst in palliativen Klientensituationen	pro Nacht	Fr.	80.00
Tarif "Komfortleistungen" ****	pro Stunde	Fr.	90.00

Für Klienten ohne angemeldeten Wohnsitz in der Schweiz.

Vollkosten pro Stunde und nur bei Vorauszahlung bzw. Kostengutsprache:

• KLV A	Fr.	159.05
• KLV B	Fr.	152.40
• KLV C	Fr.	132.55
• N-KLV	Fr.	90.00

Umtriebsentschädigung - für kurzfristig abgesagte Termine oder Fehlbesuche (gemäss Art. 3 / AGB)		Fr.	50.00
Schlüsselmanagement	pro Monat	Fr.	100.00
Schlüsseltresor inkl. Montage	Einmalig	Fr.	100.00
Spesen für Autokilometer	pro Kilometer	Fr.	1.00

* Zusätzlich dürfen teure MiGel-Materialien gemäss Spezialliste des Spitex Verbandes und ASPS vom 21. Mai 2019 verrechnet werden.

** Es ist zu beachten, dass bei IV, UV und MV keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden darf.

*** Damit keine Benachteiligung gegenüber Vereinsmitgliedern der umliegenden Spitex Organisationen entsteht, gewährt die Stadt Affoltern am Albis auf dem Anteil der Klienten am Hauswirtschaftstarif eine Reduktion um 10%. Diese Reduktion gilt vorerst bis Ende 2021.

**** "Komfortleistungen" beinhalten Botengänge (z. B. Medikamente besorgen, Transport von Krankenmobilen, ausserordentliche Einkäufe tätigen), zusätzliche Reinigungsarbeiten, saisonale Aufräumarbeiten, Begleitdienste, Besuchsdienste, etc. an. Diese Komfortleistungen werden nur bei bestehenden Klienten erbracht und nur bei genügend personellen Kapazitäten."

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Taxordnung 2020 der Spitex Seewadel wird gemäss Ausführungen in den Erwägungen genehmigt und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die notwendigen Publikationen vorzunehmen und die kommunale Gesetzessammlung nachzuführen.
3. Mitteilung an:
 - Stadtkanzlei (Auftrag Ziffer 2)
 - Abteilung Soziales und Gesellschaft
 - Amt für Zusatzleistungen
 - Haus zum Seewadel

Stadtrat Affoltern am Albis

 Clemens Grötsch
Präsident

 Stefan Trottmann
Schreiber

Versandt: 29.11.2019